



06877200000050



Departement für Finanzen und Energie
Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung Quellensteuer

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



GEHRIG STEUERBERATUNG GMBH
BAHNHOFSTRASSE 10
3930 VISP

Ihre Ref. 0010026074

Datum 1. Oktober 2020

Revision der Quellenbesteuerung Inkrafttreten am 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2016 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Revision der Quellensteuer verabschiedet; das Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Die Kantone haben entsprechend ihre Gesetzgebung an dieses Gesetz angepasst.

In der Beilage geben wir Ihnen einen Überblick über die nächsten Schritte und die nachstehenden wichtigsten Änderungen:

- Monatliche Übermittlung der Abrechnung sowie des einbehaltenen Betrags
- Verpflichtung zur Abrechnung mit dem steuerberechtigten Kanton
- Elektronische Datenübermittlung, die über Swissdec oder das neue Kantonsportal erfolgen kann
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag; Einreichung vor dem 31. März des Folgejahres
- Zwei harmonisierte Berechnungsmethoden, das jährliche (Wallis) oder monatliche Modell
- Harmonisierte Verwirkungsfrist bis zum 31. März des Folgejahres
- Wegfall Tarifcode D, neuer Tarifcode G für Ersatzeinkommen die direkt an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden
- Erhöhung des Pauschalabzugs der Gewinnungskosten für Künstler und Musiker (von 20% auf 50%)

Um diesen neuen Gesetzesnormen bestmöglich vorgreifen zu können, bitten wir Sie, bereits jetzt die notwendigen Maßnahmen innerhalb Ihres Unternehmens zu ergreifen. Es versteht sich von selbst, dass wir Sie bei diesem Prozess unterstützen werden.

Wir hoffen, dass diese Änderungen unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden werden.
Mit freundlichen Grüssen.

Abteilung Quellensteuer

Beilagen: erwähnt





Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens – Informationen über die wichtigsten Änderungen ab dem Steuerjahr 2021

Das Ziel dieser Gesetzesrevision war die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Darüber hinaus ist eines der weiteren Hauptziele dieser Revision die Vereinheitlichung der Berechnung der Quellensteuer in der ganzen Schweiz. Zu diesem Zweck hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zusammen mit den Kantonen das Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern ausgearbeitet (KS 45), welches am 12. Juni 2019 auf der Internetseite der ESTV publiziert wurde. Es legt die Regeln zur Berechnung der Quellensteuern für alle Kantone verbindlich fest.

1. Monatliche Abrechnungen und Zahlung

Die Quellensteuerabrechnungen müssen systematisch 30 Tage nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung der zuständigen Steuerverwaltung eingereicht werden und ebenso muss die Quellensteuer innerhalb dieser 30 Tage beglichen werden. Ergänzend dazu kann es notwendig sein, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung am Ende des Kalenderjahres bzw. am Ende des Arbeitsverhältnisses die endgültige Steuerbelastung der quellensteuerpflichtigen Person unter Berücksichtigung des gesamten Jahreseinkommens sowie allfälliger Änderungen der beruflichen oder familiären Situation neu berechnet.

2. Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) muss die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Weisungen und Tarifen abrechnen (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG). Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen (qsP) über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des SSL vorzunehmen. Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die in der Schweiz wohnen oder sich in der Schweiz aufhalten, ist der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton anspruchsberechtigt. Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland, die einen Wochenaufenthaltsstatus haben, ist der Kanton zuständig, in dem sie sich wöchentlich aufhalten. Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland, die nicht Wochenaufenthalter sind, ist zudem der Kanton quellensteuerberechtigt, in dem sich der Sitz, die Verwaltung oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet. Damit die Quellensteuerabrechnungen, die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, korrekt zugewiesen werden können, muss sich der SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

3. Senkung Bezugsprovision

Die Kantone dürfen die Bezugsprovision für die Mitwirkung der SSL nur noch zwischen 1-2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages festlegen (Art. 88 Abs. 4 bzw. Art. 100 Abs. 3 DBG und Art. 37 Abs. 3 StHG). Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Kapitaleistung. Der Kanton Wallis sieht eine Bezugsprovision von 2 % auf dem gesamten Quellensteuerbetrag vor. Die Bezugsprovision wird jedoch auf 1 % reduziert, wenn die Abrechnungen in Papierform eingereicht werden. Aus organisatorischen und administrativen Kostengründen werden Papierabrechnungen jedoch grundsätzlich nicht mehr akzeptiert.

4. Elektronische Abrechnungen. Eine Erleichterung für Sie!

Die Kantonale Steuerverwaltung ersucht die SSL, die Abrechnungen elektronisch einzureichen und unterstützt Sie bei diesem Prozess. Der elektronische Weg bietet viele Vorteile wie zum Beispiel die Übernahme der Daten von einem Monat zum anderen, die einfache Nutzung, die Verlässlichkeit sowie auch die Sicherheit. Die Software meldet dem SSL automatisch die Korrekturen, die er anlässlich seiner nächsten Abrechnung für die vergangenen Monate deklarieren muss (Jahresberechnungsmodell). Ab der Steuerperiode 2020 werden wir nicht mehr länger Papierabrechnungen an die SSL versenden.

Es existieren zwei Möglichkeiten für die elektronischen Abrechnungen:

A. Swisdec (Schweizer Lösung für das Lohnmeldewesen)

Arbeitgeber, die über eine Swisdec-zertifizierte Lohnbuchhaltung verfügen, können die Höhe des Abzugs berechnen und diesen monatlich automatisch an den berechtigten Kanton gemäss dessen Weisungen und Tarifen melden:

- Automatische Berechnung auf der Grundlage der Personendaten
- Automatische Übermittlung an den zuständigen Kanton
- Automatische Erstellung der Formulare für Ankunft und Wegzug von Mitarbeitern
- Automatische Erstellung der Zahlungsabrechnungen

Wenden Sie sich raschmöglichst an Ihren Softwarehersteller, um Ihre bereits zertifizierte Software zu aktualisieren oder auf eine von Swisdec zertifizierte Software zu migrieren!

B. Kantonales Portal (Online-Verfahren des Kantons Wallis)

Ab dem 1. Januar 2021 haben alle SSL die Möglichkeit die Quellensteuerabrechnungen auf elektronischem Weg der kantonalen Steuerverwaltung zu übermitteln. Das dafür zur Verfügung gestellte Kantonale Quellensteuerportal wird Ihnen eine einfache, schnelle und korrekte Deklaration der Quellensteuern für die quellensteuerpflichtigen Personen im Wallis ermöglichen.

- Automatische Berechnung auf der Grundlage der Personendaten
- Automatische Erstellung der Formulare für Ankunft und Wegzug von Mitarbeitern
- Automatische Erstellung der Zahlungsabrechnungen
- Möglichkeit die Daten aus der Lohnsoftware zu extrahieren und in das Portal zu importieren

Die Informationen, um ein gesichertes Konto zu erhalten und Ihre zukünftigen Quellensteuererklärungen per Internet einzureichen, werden Ihnen im Dezember 2020 und Januar 2021 zugestellt.

KEIN PAPIERFORMAT MEHR FÜR DAS EINREICHEN DER ABRECHNUNGEN!

5. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Verfügt eine in der Schweiz ansässige qSP über Einkünfte oder über steuerbares Vermögen nach kantonalem Recht, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 33a Abs. 1 Bst. b StHG). Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Eine



obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die qsP in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 33a Abs. 2 Bst. a StHG i.V.m. Art. 9 QStV). Die Person bleibt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht diesem Regime unterworfen.

- In der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen, deren Jahreseinkommen weniger als CHF 120'000 beträgt, können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und Art. 33b StHG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 QStV).
- Im Ausland ansässige quellenbesteuerte Personen können für jede Steuerperiode bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und Art. 35a StHG).
- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die qsP wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a StHG).
- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 13 QStV).

6. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine qsP die Niederlassungsbewilligung oder heiratet eine qsP eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

7. Verbindliche Berechnungsmodelle

Die ESTV hat zusammen mit den Kantonen im Rahmen der Entwicklung des KS 45 zwei Berechnungsmodelle ausgearbeitet; einerseits das Jahresmodell, welches in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Tessin zur Anwendung gelangt, sowie andererseits das Monatsmodell, welches in den übrigen Kantonen gilt. Während das Monatsmodell grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode ausgeht und die monatlichen Bruttoeinkünfte in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn entsprechen, werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte beim Jahresmodell nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über eine von Swisdec zertifizierte Software (Richtlinien CH-Lohnstandard ELM) oder über das neue kantonale Portal, sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swisdec massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer. Im Jahresmodell kann ein vertraglich vereinbarter 13. Monatslohn für die Satzbestimmung auf 12 Monate aufgeteilt werden.

8. Einheitliche Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen dem SSL bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens 31. März des Folgejahres der Fälligkeit der Leistung den

Steuerbehörden übermittelt. Ist der SSL oder die qsP mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen (Art. 137 DBG und Art. 49 StHG).

9. Wegfall Tarifcode D / Neuer Tarifcode G

Der Tarifcode D ist nicht mehr anwendbar für Personen, die einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen. Wenn also eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nachgeht oder Gehälter und/oder zusätzliche Einkünfte von verschiedenen SSL (auch ausserhalb der Schweiz) bezieht, muss das den Satz bestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt bestimmt werden:

1. Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte), insofern der reale Gesamtbeschäftigungsgrad vom Arbeitnehmer offengelegt wird.
2. Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem SSL bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen SSL).
4. Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene SSL für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (Medianlohn, derzeit CHF 5'425 pro Monat).
5. Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) oder 2'160 Stunden (im Jahresmodell) umgerechnet oder der vereinbarte Tageslohn wird mit 21.667 Tage (im Monatsmodell) oder 260 Tage (im Jahresmodell) umgerechnet.

Für Ersatzeinkünfte, die nicht über den SSL an die qsP bezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G.

10. Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern

Im Ausland wohnhafte Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen (Art. 92 Abs. 3 DBG und Art. 36 Abs. 2 StHG). Der Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig.

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten zu können. Bestehen auch nach Konsultation der zitierten gesetzlichen Grundlagen und des Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV noch offene Fragen oder Unklarheiten, stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **027 606 24 51** oder E-Mail: **scc-is-support@admin.vs.ch** zur Verfügung.

Die neuen Quellensteuerweisungen des Kantons Wallis sind auf der Website des Staates Wallis veröffentlicht: <https://www.vs.ch/de/web/scc/quelle>.

Abteilung Quellensteuer

Oktober 2020

Überblick der nächsten Schritte bei der Quellensteuer

Einreichung der Abrechnungen von Arbeitgebern, die 2020 und 2021 Quellensteuern einbehalten haben

Informationen Sept-Okt-Nov 2020

- Versand Informations- schreiben an Arbeitgeber
- Informationen an:
 - Anbieter von Swissdec-zertifizierter Lohnsoftware
 - Treuhänder / Vertreter
 - Verschiedene Arbeitgeberverbände

Jahresabrechnung 2020

- Anfang Dezember 2020: Versand Schreiben mit der Bitte um Einreichung der Jahresabrechnung 2020
- Online-Formular für das Erfassen der Abrechnung 2020 oder mit Hilfe Swissdec-zertifizierter Software (Frist 31.01.2021)

Keine Abrechnungen in Papierform mehr

Abrechnungen 2021

- Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Quellensteuer
- Einreichen der monatlichen Abrechnungen 2021 (inkl. Infos zum neuen Portal)
- Neues Portal zur Online-Einreichung der Abrechnungen 2021 oder elektronische Einreichung mit Swissdec-zertifizierter Software

Keine Abrechnungen in Papierform mehr

Einreichung Abrechnung Jan. 2021

- Frist bis 02.03.2021 für die Einreichung der Abrechnung + Zahlung vom Januar 2021
- Versand über das neue Portal oder elektronisch mit Swissdec-zertifizierter Software

• Bitte kontaktieren Sie gegebenenfalls Ihren IT-Lieferanten



Sept-Okt -Nov 2020

Dez 2020

Jan 2021

März 2021